



Brüssel, den 3. Oktober 2016
(OR. en)

12484/16

ENFOPOL 297
JAI 774

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 10648/16

Betr.: Fünfjahresbericht der CEPOL

1. Die Verordnung (EU) Nr. 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) (*früher* EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates¹ ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
2. Vor dem Inkrafttreten der Verordnung hat der Verwaltungsrat der CEPOL gemäß Artikel 21 des Beschlusses 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie und zur Aufhebung des Beschlusses 2000/820/JIA² eine unabhängige externe Fünfjahresevaluierung der Umsetzung dieses Beschlusses und der von der CEPOL durchgeführten Tätigkeiten in Auftrag gegeben.
3. Der Bericht mit der externen Fünfjahresevaluierung der CEPOL wurde zusammen mit den Empfehlungen des CEPOL-Verwaltungsrats in der 35. Sitzung des Verwaltungsrats am 24. Mai 2016 von diesem gebilligt und anschließend mit einem Schreiben vom 15. Juni 2016 dem Rat übermittelt.

¹ ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1.

² ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63.

4. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat den CEPOL-Fünfjahresbericht (siehe Anlage des Dok. 10648/16) in ihrer Sitzung vom 29. September 2016 erörtert und ist übereingekommen, ihn dem AStV und dem Rat zu übermitteln, damit der Rat den Bericht zur Kenntnis nehmen kann.
 5. Der AStV wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er den CEPOL-Fünfjahresbericht in der Anlage des Dokuments 10648/16 zur Kenntnis nimmt.
-